



Außergewöhnliche Belastungen im Steuerrecht

Zahlreiche Kosten der privaten Lebensführung können regelmäßig nicht verwendet werden, um die persönliche Steuerbelastung zu reduzieren. Trotzdem gibt es die Möglichkeit, über den Ansatz von sogenannten außergewöhnlichen Belastungen zu versuchen, hier zumindest einen Teil der tatsächlichen Aufwendungen auch in der Einkommensteuererklärung anzusetzen. Wie dies zu erfolgen hat und welche Grenzen es dabei zu beachten gibt, erläutert der nachfolgende Beitrag, der aufgrund des Umfangs des Themas in zwei Teile gegliedert ist.

Eyk Nowak



Eyk Nowak

Im Einkommensteuergesetz ist in den Paragraphen 33 ff. geregelt, was unter außergewöhnlichen Belastungen zu verstehen ist und welche Ausgaben der Steuerpflichtige sich als sogenannte zumutbare Belastung anrechnen lassen muss.

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Definition der außergewöhnlichen Belastung ist eine wichtige Voraussetzung um das Prinzip der steuerlichen Anerkennung der eigenen Ausgaben zu verstehen. Deshalb soll an

dieser Stelle (Teil 1) zunächst die „Theorie“ erläutert werden um später (Teil 2) anhand einiger „praktischer Fälle“ darzustellen, welche Kosten seitens der Finanzverwaltung anerkannt wurden und warum bestimmte Kosten nicht in die Rubrik der außergewöhnlichen Belastungen fallen. Außergewöhnliche Belastungen ähneln den steuerlichen Regelungen, die zu den Sonderausgaben bestehen. Sowohl Sonderausgaben als auch außergewöhnliche Belastungen werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen und stellen eine Ausnahme vom eigentlichen Abzugsverbot privater Aufwendungen gem. § 12 Satz 1 EStG dar. Beiden Regelungsbereichen liegt das Prinzip zugrunde, dass der Steuerpflichtige sein allgemeines Lebensrisiko selbst trägt und nur im Ausnahmefall zwangsläufig wachsende private Ausgaben von der Allgemeinheit über die Einkommensteuer anteilig von ihm mitgetragen werden. Deshalb müssen ihm zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrheit der – vergleichbaren – Steuerpflichtigen entstanden sein.

/// WAS BEDEUTET „ZWANGSLÄUFIG GRÖßERE AUFWENDUNGEN“?

Zwangsläufig heißt hier konkret, dass sich der Steuerpflichtige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann diese Ausgaben zu tragen, die den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Wichtig ist hier der

Vergleich mit der „überwiegenden Mehrheit“ der Steuerpflichtigen. Als Maßstab hierfür werden vergleichbare Steuerpflichtige angesetzt mit gleichen Einkommensverhältnissen, gleichen Vermögensverhältnissen und gleichen Familienstandes.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag der Teil der Aufwendungen, der beim Steuerpflichtigen die sogenannte zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte (wie Sonderausgaben) abgezogen werden. Im Ergebnis sinkt dadurch das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerlast insgesamt.

/// WAS IST DIE „ZUMUTBARE BELASTUNG“?

Die zumutbare Belastung richtet sich nach der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte, der anzuwendenden Steuertabelle (Einzel- oder Splittingveranlagung) und der Anzahl eigener Kinder. Sie liegt gem. § 33 (3) EStG zwischen 1 und 7% des Gesamtbetrages der Einkünfte. Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte über € 51 130 beträgt dieser Satz 4%. Wenn also ein Ehepaar mit zwei Kindern als „Gesamtbetrag der Einkünfte“ € 100 000 erzielt, können als außergewöhnliche Belastungen alle Ausgaben über € 4000 steuermindernd berücksichtigt werden. Der Betrag bis einschließlich € 4000 entspricht der sog. zumutbaren Belastung.

Neben der Beachtung der zumutbaren Belastung muss der Steuerpflichtige die oben aufgeführte Definition im Gesetzestext beachten. Hier kommt es zunächst darauf an, dass ihm tatsächlich Aufwendungen entstanden sind. Dazu gehören nicht entgangene Einnahmen z.B. in Folge Krankheit oder reine Vermögensverluste.

/// SONDERVORSCHRIFTEN ZU DEN AUßERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

Auch ist zu beachten, dass es Sondervorschriften gibt für die Unterstützung von bedürftigen Personen (§ 33a [5] EStG) sowie für die Ausbildung von Kindern und für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe (§ 33a „1–3“ EStG). Entsprechend können als außergewöhnliche Belastung nicht Aufwendungen geltend gemacht werden, die ihrer Art nach zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben gehören, und zwar auch dann nicht,



wenn sich diese Ausgaben dort nicht auswirken, z.B. weil sie geringer sind als entsprechende Pauschbeträge. Das bedeutet z.B. auch, dass Unterhaltsleistungen an einen geschiedenen Ehegatten dann nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden können, wenn auf Antrag diese dem Realsplitting unterworfen wurden. Das Realsplitting ist begrenzt auf einen Betrag von € 13 805 pro Jahr. Durch diese Vorschrift ist es somit nicht möglich, Unterhaltszahlungen, die diesen Betrag übersteigen als außergewöhnliche Belastungen abzusetzen.

/// DAS KRITERIUM DER BELASTUNG DES STEUERPFlichtIGEN

Belastet ist ein Steuerpflichtiger dann, wenn ein Ereignis in seiner persönlichen Lebenssphäre ihn zu Ausgaben zwingt, die er selbst endgültig zu tragen hat. Maßgeblich für den Ansatz ist die Verausgabung, also typischer Weise die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages. Wird z.B. ein solcher Geldbetrag im Veranlagungsjahr 2010 aufgewendet, sind diese Aufwendungen dann auch in der Einkommensteuererklärung 2010 anzusetzen, und zwar unabhängig davon, ob der Grund der Zahlungsverpflichtung aus 2010 oder einem anderen Jahr stammt. Keine Belastung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für seine Zahlung eine entsprechende Gegenleistung erhält, es sei denn, diese wurden für existenziell notwendige Gegenstände aufgewendet oder es handelt sich um anzuerkennende medizinische Hilfsmittel. Etwaige Leistungen Dritter, z.B. Zuschüsse von Krankenkassen, sind von den eigenen Aufwendungen abzusetzen. Existenziell notwendige Gegenstände sind z.B. die eigene Wohnung, Hausrat und Kleidung. Wenn eine allgemein zugängliche und übliche Versicherung, wie z.B. eine Ge-

bäudeversicherung oder eine Hausratversicherung nicht abgeschlossen wurde, scheidet eine Berücksichtigung solcher Kosten aus, welche durch eine solche Versicherung gedeckt worden wäre. Insoweit sind nur Kosten als außergewöhnliche Belastung absetzbar, die nicht von einer solchen Versicherung ersetzt worden wären.

Bereits im Jahr 1976 hat der Bundesfinanzhof allerdings schon entschieden, dass „... die Kläger nicht einen üblicherweise notwendigen Mindestbestand an Kleidung wiederbeschafft haben. Die auf einer Urlaubsreise mitgeführten Kleidungsstücke stellen nach der Lebenserfahrung regelmäßig nur einen Teil der vorhandenen Ausstattung dar, während ein wesentlicher Teil in der heimatlichen Wohnung verbleibt, sodass auch nach dem Verlust des Urlaubsgepäcks ein lebensnotwendiger Mindestbestand an Kleidung noch vorhanden ist.“ Um existenziell notwendige Gegenstände handelt es sich somit nur dann, wenn der gesamt oder fast gesamte Bestand an Kleidung durch ein unabwendbares Ereignis (z.B. Brand einer Wohnung etc.) verloren gegangen ist.

/// DAS KRITERIUM DER AUSSERGEWÖHNLICHKEIT

Eine weitere Voraussetzung für den Abzug von Ausgaben ist, dass diese als „außergewöhnlich“ einzustufen sind. Darunter versteht der Gesetzgeber, dass vergleichbare Aufwendungen ihrer Art nach nur einer vergleichsweise kleinen Minderheit entstehen. Am leichtesten ist diese Voraussetzung nachzuvollziehen, wenn man sich vor Augen führt, welche Ausgaben wegen fehlender „Außergewöhnlichkeit“ nicht anerkannt werden. Hier handelt es sich z.B. um Hochzeitskosten, Erwerb eines Führerscheines, Beseitigung von Unfallkosten am eigenen Pkw, Umzugskosten etc.



Das Original

nur aus Bad Nauheim



K.S.I.

20 Jahre Langzeiterfolg

K.S.I. Bauer-Schraube

Eleonorenring 14 · 61231 Bad Nauheim
Tel. 06032/31912 · Fax 06032/4507

/// DAS KRITERIUM DER ZWANGSLÄUFIGKEIT

Zwangsläufigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn der Steuerpflichtige sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen einer Leistung nicht entziehen kann. Rechtliche Gründe ergeben sich in erster Linie aus gesetzlichen Regelungen. Hierzu gehören z.B. Unterhaltsverpflichtungen zwischen Verwandten, Ehegatten und geschiedenen Ehegatten oder die Übernahme von Bestattungskosten durch den Erben. Zu prüfen ist dabei aber stets, ob die jeweilige rechtliche Verpflichtung aus dem unmittelbaren vorherigen Verhalten des Steuerpflichtigen abzuleiten ist. So entstehen Kosten in einem Zivilprozess regelmäßig nicht zwangsläufig. Anders verhält es sich hier mit Scheidungskosten, die regelmäßig als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind.

Unter tatsächlichen Gründen werden unabwendbare Ereignisse zusammengefasst, wie z.B. Katastrophen, Unfall, Krankheit oder Hochwasserschäden. Auch hier gilt das Prinzip, dass nur für den Steuerpflichtigen selbst entstandene Aufwendungen in Ansatz gebracht werden dürfen.

Sittliche Gründe liegen regelmäßig vor, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die der Steuerpflichtige für Angehörige leistet. Dabei müssen die Aufwendungen so unabdingbar auftreten, dass sie ähnlich einer Rechtspflicht von außen her als eine Forderung oder zumindest als Erwartung angesehen werden und die Missachtung dieser Erwartung als moralisch anstößig empfunden wird. Nicht ausreichend ist eine allgemeine sittliche „Verpflichtung“, in Not geratenen Menschen zu helfen.

/// BESONDERE REGELUNGEN FÜR HÄUFIG VORKOMMENDE SACHVERHALTE

Neben den allgemeinen Regelungen zu den außergewöhnlichen Belastungen gem. den oben beschriebenen Rahmenbedingungen gibt es zahlreiche im Gesetz geregelte Einzelnormen, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen.

Gemäß § 33a EStG können steuerpflichtige Aufwendungen für gesetzlich Unterhaltsberechtigte (z.B. die geschiedene Ehefrau) bis zum einem Höchstbetrag von € 8004 pro Jahr geltend gemacht werden. Außerdem ist in diesem Paragraphen der Abzug für sich in Berufsausbildung befindliche, auswärts untergebrachte, volljährige Kinder geregelt, für die ein Abzug der Ausbildungskosten bis zu einem Maximalbetrag von € 924 pro Jahr angesetzt werden kann.

In § 33b EStG sind weitere Abzugsmöglichkeiten aufgeführt, wie z.B. Pauschalbeträge für behinderte Menschen, Pauschbetrag bei Hinterbliebenenbezügen und der Pauschbetrag für die Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person. Auch der Abzug von Kinderbetreuungskosten gehört von der Systematik in diese Kategorie. Diese sind ausführlich in der Ausgabe 2/2009 dargestellt worden.

Es lohnt sich also zu prüfen, welche persönlichen Ausgaben steuerlich wirksam im Rahmen von außergewöhnlichen Belastungen verwertet werden können. In der nächsten Ausgabe werden die doch eher theoretischen Erläuterungen dieses Teils dann durch zahlreiche Praxisfälle unterlegt.

— **AUTOR**
Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

— **KONTAKT**

NOWAK GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Kriegsstraße 37
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/91 56 91-56
Fax: 0721/91 56 91-57
E-Mail: info@nowak-steuerberatung.de

